



17. Dienstreisen

§ 17 Dienstreisen

**Für die Erstattung der Kosten anlässlich von Dienstreisen gelten
die hierzu erlassenen Richtlinien des Arbeitgebers.**

**Dem Arbeitnehmer wird ein Dienstwagen Typ oder ein
vergleichbares Fahrzeug auch zur privaten Nutzung zur
Verfügung gestellt. Die hierdurch entstehenden Kosten
einschließlich einer Vollkaskoversicherung ohne / mit €/
Selbstbeteiligung werden vom Arbeitgeber getragen.**

**Die Einzelheiten für die Gestellung eines Dienstwagens sind in der
Regelung über die Benutzung eines firmeneigenen PKW festgelegt,
die in der jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages sind.**



Wenn der Arbeitnehmer häufig Tätigkeiten außerhalb ihres Betriebes ausübt, ist im Interesse der Vertragsparteien eine detaillierte Regelung aller im Zusammenhang mit Dienstreisen auftretenden Fragen zu empfehlen.

Die Gestellung eines Dienstwagens kommt in erster Linie dann in Betracht, wenn häufige Dienstreisen des Arbeitnehmers zu erwarten sind. Das gilt insbesondere dann, wenn mit den Dienstreisen Repräsentationsinteressen des Arbeitgebers verbunden sind. Teilweise wird dem Arbeitnehmer der Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Hierbei sollte festgelegt werden, ob die Nutzung des Fahrzeugs auch durch Familienangehörige erlaubt sein soll. In diesem Fall ist zu beachten, daß es sich dabei um einen geldwerten Vorteil handelt, der zum steuerlichen Arbeitslohn gehört. Vereinzelt bestehen Regelungen, daß und in welcher Weise der Arbeitnehmer die eventuell anfallende Lohnsteuer und die entsprechenden Anteile des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung zu tragen hat.

Zum Teil ist festgelegt, daß der Arbeitnehmer den Dienstwagen bei Freistellung von der Arbeit sofort dem Arbeitgeber zurückgeben muß. Fehlt eine solche Regelung und entzieht der Arbeitgeber dennoch dem freigestellten Arbeitnehmer das vertraglich auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Schadensersatz für den Verlust der privaten Nutzung zu leisten.

Ist der Arbeitnehmer überwiegend im Betrieb tätig, dann wird nur selten ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen empfehlen sich betriebliche Regelungen zur Reisekostenerstattung. Üblicherweise werden die entstandenen Reisekosten im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen erstattet. Ohne eine entsprechende Vereinbarung kann der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer nicht den Einsatz von dessen Privat-PKW für dienstliche Zwecke verlangen. Andererseits kann der Arbeitgeber den Einsatz des Privatfahrzeugs für Dienstreisen untersagen oder gestatten.

Die betriebliche Regelung für Dienstreisen sollte auch Festlegungen über den Abschluß und die Kostentragung hinsichtlich der Haftpflicht-, Vollkasko- oder einer zusätzlichen Versicherung (z.B. Dienstreise-Unfall-Versicherung) enthalten, da im Schadensfall – je nach den Umständen - beide Parteien mit einer Schadensersatzpflicht rechnen müssen.

Im Falle der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Dienstreisen werden in Arbeitsverhältnissen insbesondere in Führungspositionen bei Bahnreisen häufig die Kosten für die 1. Klasse, bei Flugreisen der Economy-Class erstattet. Klare Festlegungen sind hier zu empfehlen.